**Europäische Schule Karlsruhe**

**Schulordnung der Oberschule / Stand: September 2017**

**Inhaltsverzeichnis**

 Seite

1. Allgemeine Grundsätze 3
2. Rechte der Schüler 4
3. Pflichten der Schüler 4
4. Ankunft auf dem und Verlassen des Schulgeländes 5
5. Regelmäßiger Teilnahme am Unterricht 6

5.1 Stundenplan und Pausenregelung 6

5.2 Anwesenheit und Pünktlichkeit 6
5.3 Entschuldigung bei Abwesenheit 7
5.4 Abwesenheit bei schriftlichen Prüfungen in den Klasse 4 – 7 7
5.5 Unentschuldigte Abwesenheit ohne stichhaltigen Grund 8
5.6 Sportunterricht 8

6. Verhalten 8
6.1 Respekt für das Schulumfeld 9
6.2 Während der Pausen und in den Gebäuden 9
6.3 Bibliothek und „Permanence“ 10
6.4 Praktische Arbeit in den naturwissenschaftlichen Laboratorien 10
6.5 Verwendung der Computeranlagen 11
6.6 Spinde 13
6.7 Gebrauch von elektronischen Geräten 13
6.8 Rauchen auf dem Schulgelände 14
6.9 Alkohol, Drogen und sonstige unerlaubte Sachen 14
6.10 Transport (Bahnen und Busse) 15
6.11 Kantine 15

1. Verlassen des Gebäudes im Notfall 15
2. Gesundheitsdienst der Schule 16
3. Pädagogische und Disziplinarmaßnahmen 17
4. Sicherheitsdienst der Schule 18
5. Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Schule 18

**1. Allgemeine Grundsätze**

Die Schule ist ein Ort der Erziehung und der Bildung junger Menschen; Erziehung und Bildung sollten dabei in einem weiteren Sinn verstanden werden: Sie beinhalten auch zu lernen, in einer Gemeinschaft mit ihren Werten, Rechten und Pflichten zu leben. Für einen reibungslosen Ablauf des schulischen Alltags müssen klare Regeln für das Zusammenleben definiert werden.

Grundlagen der Schulordnung sind die gegenseitige Achtung und die notwendige Solidarität unter allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft; dazu gehört der Respekt vor der persönlichen Würde des Anderen, ohne Ansehen der Stellung, des Alters, der Hautfarbe, des Glaubens oder der Staatsangehörigkeit. Um das Schulleben im Allgemeinen harmonisch und angenehm zu gestalten, müssen sich nicht nur die Schüler, sondern auch Lehrer, Eltern und das Verwaltungspersonal an den Geist dieser Ordnung halten und sich für ihre Einhaltung verantwortlich fühlen.

Obwohl diese Schulordnung für alle gilt, die sich in der Schule aufhalten, fallen einige Regeln (wie z. B. die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen) in erster Linie in den Aufgabenbereich der mit der Erziehung Beauftragten.

Auch wenn diese Schulordnung wegen der Komplexität des Gemeinschaftslebens nicht auf alle Fragen eine Antwort enthalten kann, so definiert sie doch die grundlegenden Verpflichtungen jedes einzelnen. Sie will keinen Kanon der Verbote bieten, sondern das Zusammenleben positiv regeln, um die Arbeitsbedingungen für alle zu optimieren.

*Im Folgenden bedeutet der Ausdruck “der Schüler“ immer auch „die Schülerin“, „Erziehungsberater“ auch „Erziehungsberaterin“ etc.*

**2. Rechte der Schüler**

Jeder Schüler hat folgende Rechte:

1. als eigenständige Persönlichkeit respektiert und vor physischem, psychischem
oder materiellem Schaden geschützt zu werden;
2. Anerkennung zu erhalten für die positiven Aspekte seiner Arbeit und seines Beitrags zum Schulleben;
3. ermutigt und geschätzt zu werden in seiner Entwicklung als Schüler und als Persönlichkeit innerhalb der Schule.
4. über alle ihn betreffenden Regeln und Bestimmungen informiert zu werden;
5. über seine Ergebnisse und alles, was damit zu tun hat, informiert zu werden;
6. sich an den Schulleiter zu wenden, wenn er den Eindruck hat, dass seine Rechte nicht gewahrt worden sind;
7. vor allen gegen ihn getroffenen Maßnahmen angehört zu werden;
8. im Falle von Problemen eine Anhörung zu beantragen und von einer Person seines Vertrauens begleitet zu werden;
9. auf psychologische Hilfe und/oder bei Bedarf Lernhilfe, gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen;

j) angemessen beraten zu werden in Bezug auf Berufswege und Hochschulbildung;

**(Vgl. Kap. VI des Statuts der Europäischen Schulen; http://www.eursc.org/fichiers/contenu\_fichiers1/278/2011-04-D-11-de-1.pdf)**

**3. Pflichten der Schüler**

1. Jeder Schüler muss sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unterrichts gegenüber allen anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft korrekt benehmen. Anständiges Verhalten ist gleichermaßen auch außerhalb des Schulgeländes erforderlich, insbesondere in der Nachbarschaft der Schule. Höflichkeit, gute Manieren, Rücksicht auf andere, Verantwortungsbewusstsein und Toleranz sind die Grundlagen des Gemeinschaftslebens. Erforderlich dafür sind deshalb zum einen der Verzicht auf aggressives Verhalten jeglicher Art und zum anderen das stetige Bemühen, Probleme im Dialog zu lösen.
2. Von allen Schülern wird erwartet, dass sie angemessen gekleidet in die Schule kommen. Schüler, die nach Ansicht des Stellvertretenden Direktors unangemessen gekleidet sind, erhalten andere Kleidungsstücke oder werden – im Extremfall - nach Hause geschickt. Die Eltern werden dann per Brief oder e-mail informiert.
3. Die gesamte Schulgemeinschaft muss sich an die Anfangs- und Endzeiten der Unterrichtsstunden halten. Falls eine ganze Gruppe von Schülern wegen Problemen mit dem Bus zu spät kommt, wird der Erziehungsberater eine schriftliche Entschuldigung verfassen.
4. Die Schüler müssen stets alle notwendigen Unterrichtsmaterialien mitbringen (Bücher, Hefte, Hausaufgabenhefte, vorgeschriebene Sportbekleidung).

e) Das Hausaufgabenheft ist ein sehr wichtiges Arbeitsmittel und daher verpflichtend. Es muss sorgfältig auf dem Laufenden gehalten werden. Es dient nicht nur dem Vermerk von Hausaufgaben, sondern ist auch ein Platz für Mitteilungen von Lehrern an Eltern oder umgekehrt, insbesondere für Mitteilungen, die gegengezeichnet werden müssen.

**4. Ankunft auf dem und Verlassen des Schulgeländes**

Die Ankunft auf dem Schulgelände, ebenso wie das Verlassen des Geländes, haben diszipliniert und rücksichtsvoll zu geschehen. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Motorräder und Fahrräder können an den Ständern neben dem Verwaltungsgebäude abgestellt werden, wenn sie mit einem stabilen Schloss gesichert sind. Autos von Schülern dürfen nur auf den öffentlichen Parkplätzen und nicht auf den Schulparkplätzen abgestellt werden.

Die Schule gibt drei Kategorien von ***Schülerausweisen*** aus:

**Rote Karte:** Der Schüler muss sich von der ersten bis zur letzten Schulstunde auf dem Schulgelände aufhalten. Er darf es auch dann nicht verlassen, wenn er die letzte(n) Stunde(n) frei hat.

**Gelbe Karte:** Der Schüler darf später in der Schule erscheinen oder das Schulgelände früher, nach seiner letzten Unterrichtsstunde, verlassen. Aber er darf das Schulgelände nicht während der Freistunden in seinem Stundenplan verlassen. Diese Karte wird nur mit Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten und nur an Schüler der Klassen 4 und 5 ausgegeben.

**Grüne Karte:** Der Schüler kann das Schulgelände verlassen, wenn er keinen Unterricht hat. Diese Karte wird nur mit Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten und nur an Schüler der Klassen 6 und 7 ausgegeben. Für Schüler der Klassen 5 OS können deren Eltern schriftlich die Ausstellung einer grünen Karte beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag obliegt dem Direktor und kann widerrufen werden.

**Die Schüler sind verpflichtet, ihren Schülerausweis immer bei sich zu tragen.**

**5. Regelmäßige Teilnahme am Unterricht**

Die Einschreibung in der Schule umfasst sowohl das Recht als auch die Pflicht, an allen Lehrveranstaltungen des Stundenplans teilzunehmen, der den Schülern zu Schuljahresbeginn ausgehändigt wird, und die vorgegebenen Aufgaben zu erledigen. Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gehört die regelmäßige und pünktliche Anwesenheit zu allen Unterrichtsstunden.

Die Schüler müssen darüber hinaus an allen Veranstaltungen teilnehmen, die vom Direktor oder dem Stellv. Direktor für verbindlich erklärt wurden.

**5.1. Stundenplan und Pausenregelung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Stunde | 08.05 | 08.50 |
| 2. Stunde | 08.55 | 09.40 |
| 3. Stunde | 09.45 | 10.30 |
| Kleine Pause | 10.30 | 10.45 |
| 4. Stunde | 10.45 | 11.30 |
| 5.Stunde Mittagspause | 11.35 | 12.20 |
| 6.StundeMittagspause | 12.25 | 13.10 |
| 7. Stunde | 13.15 | 14.00 |
| 8. Stunde | 14.05 | 14.50 |
| 9. Stunde | 14.55 | 15.40 |

**5.2. Anwesenheit und Pünktlichkeit**

Die regelmäßige und pünktliche Anwesenheit im Unterricht ist eine grundlegende Verpflichtung für alle Schüler. Sie müssen am gesamten Lehrplan teilnehmen.

1. Schüler, die unvorhergesehen mehr als 10 Minuten zu spät kommen, müssen dem Lehrer den Grund für die Verspätung nennen und um Erlaubnis bitten, trotz der Verspätung am Unterricht teilnehmen zu dürfen. Kommt ein Schüler häufig zu spät, so kann dies zu Disziplinarmaßnahmen führen.
2. In dem Falle, dass ein Schüler eine Stunde oder mehr abwesend ist, muss er am darauffolgenden Tag eine Entschuldigung beim Erziehungsberater abgeben. Bei Schülern unter 18 Jahren muss diese von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

**5.3 Entschuldigung bei Abwesenheit**

Wenn ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen kann, so muss er (wenn er 18 Jahre oder älter ist) oder seine Erziehungsberechtigten die Schule am ersten Tag der Abwesenheit per e-mail an den zuständigen Erziehungsberater informieren. Bei mehr als zwei tägiger Abwesenheit wegen Krankheit muss dem Erziehungsberater ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

**5.4. Abwesenheit bei schriftlichen Prüfungen in den Klassen 4 bis 7**

1. Fehlt ein Schüler der Klassen 4 bis 7 bei einer angekündigten schriftlichen Prüfung, muss er schnellstmöglich dem zuständigen Erziehungsberater ein ärztliches Attest vorlegen, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen, nachdem er wieder in der Schule ist. Eine Kopie des Attests muss er dem Lehrer geben, bei dem er die Prüfung versäumt hat. Bei Fehlen eines ärztlichen Attests wird die Abwesenheit als unentschuldigt betrachtet und die Prüfung mit der Note „0“ bewertet. Der Direktor entscheidet über die Stichhaltigkeit aller sonstigen Entschuldigungsgründe und entscheidet darüber, ob die Abwesenheit als entschuldigt gilt oder nicht.
2. Fehlt ein Schüler (aus anerkanntem Grund) bei einer oder mehr schriftlichen Prüfungen im ersten Halbjahr und kann er keinen Nachschreibetermin wahrnehmen, nimmt aber an den schriftlichen Prüfungen des zweiten Halbjahres in diesen Fächern teil, so beruht die Jahresendnote auf den Ergebnissen des zweiten Halbjahres.
3. Fehlt ein Schüler (aus anerkanntem Grund) bei einer oder mehr schriftlichen Prüfungen im zweiten Halbjahr und kann er keinen Nachschreibetermin wahrnehmen, so muss er zu Beginn des nächsten Schuljahres an einer Versetzungsprüfung in den Fächern teilnehmen, in denen er abwesend war, es sei denn, er hat im ersten Halbjahr mindestens die Note 7 in diesen Fächern erreicht und im zweiten Halbjahr ebenfalls die Note 7 bei der A Note.
4. Fehlt ein Schüler aus anerkanntem Grund bei einer oder mehr schriftlichen Prüfungen im ersten und im zweiten Halbjahr, so muss er an einer Versetzungsprüfung in den Fächern teilnehmen, in denen er gefehlt hat.
5. In Fällen, in denen kein anerkannter Grund für die Abwesenheit(en) nach b), c) und d) vorliegt, erhält der Schüler die Note „0“ für die versäumten Prüfungen. Der Erziehungsberechtigte oder der Schüler selbst, wenn er 18 Jahre oder älter ist, werden über diese Entscheidung informiert.

**5.5. Unentschuldigte Abwesenheit ohne stichhaltigen Grund**

Fehlt ein Schüler unentschuldigt länger als 15 aufeinander folgende Tage, so geht die Schule davon aus, dass er die Schule verlassen hat.

Ohne die Vorlage einer schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder eines ärztlichen Attests innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (vgl. 5.3) werden derartige Abwesenheiten als nicht genehmigt betrachtet und der Schulleiter kann eine Strafe dafür anordnen.

**5.6. Sportunterricht**

1. Ein Schüler kann mit einer Entschuldigung der Erziehungsberechtigten (oder des Schülers selbst, sofern er über 18 Jahre alt ist) zeitweilig vom Sportunterricht befreit werden. Im Falle einer längeren Verhinderung (zwei aufeinander folgende Schultage und mehr) muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das besagt, dass die Teilnahme am Sportunterricht für den Schüler nicht empfohlen wird.
2. Außer in ordnungsgemäß attestierten Fällen einer permanenten Behinderung kann eine Befreiung vom Sportunterricht nur für ein Schulhalbjahr gewährt werden. Sie kann nur nach Vorlage eines neuen Attestes verlängert werden. Der Direktor kann, wenn ihm dies notwendig erscheint, eine Untersuchung durch den Schularzt anordnen.
3. In den Fällen a) und b) müssen die Schüler beim Unterricht anwesend sein, auch wenn sie nicht teilnehmen.

**6. Verhalten**

Jeder Schüler muss sich gegenüber allen anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft korrekt benehmen, egal ob innerhalb oder außerhalb des Unterrichts. Auch außerhalb des Schulgeländes ist ein anständiges Benehmen erforderlich, insbesondere in der unmittelbaren Nachbarschaft der Schule. Höflichkeit, gute Manieren, Respekt gegenüber anderen, Verantwortungsgefühl und Toleranz sind die Grundlagen des Gemeinschaftslebens. Erforderlich dafür sind deshalb zum einen der Verzicht auf aggressives Verhalten jeglicher Art und zum anderen das stetige Bemühen, Probleme im Dialog zu lösen.

In einer harmonischen Schulgemeinschaft können Belästigungen, Mobbing, Diebstahl oder jedwede Form von physischer oder psychischer Gewalt auf keinen Fall geduldet werden.

Gänge und Treppenhäuser sind Durchgangswege. Die Schüler sollten sich vernünftig verhalten, wenn sie diese benutzen: Schreien, Stoßen, Schulranzen im Weg liegen lassen, Rennen und Spiele, die den Unterricht stören, sind zu unterlassen. Aus Sicherheitsgründen und um ein schnelleres Fortkommen zu ermöglichen, sollte man auf Treppen auf der rechten Seite gehen.

**6.1.Respect für das Schulumfeld**

Alle müssen achtsam mit den Räumlichkeiten, deren Einrichtung und allen schulischen Ausrüstungsgegenständen umgehen. Schüler bzw. ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten haften für alle Schäden an diesen Gegenständen. Schäden müssen in jedem einzelnen Fall so gut wie möglich behoben werden – über die Art und Weise entscheidet die Schule.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verantwortlich für die allgemeine Sauberkeit in der Schule. Nach dem Essen oder Trinken sollte jeder den angefallenen Abfall in die jeweils dafür vorgesehen Behälter entsorgen. Ziel ist es, das Recycling durch Mülltrennung zu fördern und so zu einer besseren Umwelt beizutragen. Die Verwaltung, die Lehrer und Aufsichtsführenden können einzelne oder Gruppen auffordern, Bereiche zu säubern, die ungewöhnlich oder unnötig verschmutzt worden sind.

**6.2. Während der Pausen, in den Gebäuden**

Die Gänge und Treppenhäuser dienen als Wege und Notausgänge. Aus diesem Grund dürfen die Schülerinnen und Schüler zu keiner Zeit sich in den Korridoren oder auf den Treppen aufhalten.

Schüler, die keine Unterrichtsstunden haben, dürfen sich während der Mittagspausen nicht im Gebäude aufhalten (Periode 5 / Periode 6). Die Schüler der S4-S7 dürfen im Studienraum bleiben (C025). Bei harten Witterungsbedingungen kann die Erlaubnis eingeräumt werden, drinnen zu bleiben, aber nur in den Foyer im Erdgeschoss und im ersten Stock vor der Bibliothek.

In den Gemeinschaftsbereichen und in den Pausenzeiten sollen die Schüler sich verantwortungsbewusst verhalten und folgende Regeln einhalten:

1. Verzicht auf laute (z.B. Kartenspielen), gewalttätige und gefährliche Spiele oder Spiele, die Personen oder Sachen Schaden zufügen können;
2. Entsorgung sämtlicher Abfälle in die entsprechenden Behältnisse;
3. Abstand halten zu den Bereichen, in denen Pflanzen und Büsche wachsen;
4. Skateboards, Roller Skates/Blades dürfen nicht mitgebracht werden;
5. Jeder ist für sein persönliches Eigentum selbst verantwortlich;
6. Unangemessene Spiele mit Wasser oder Schnee sind verboten.

Während der Unterrichtszeit (1-4 Stunde & 7-9 Stunde) dürfen die Schüler sich nicht in den Fluren oder den Treppenhäusern aufhalten. Schüler die, planmäßig oder nicht, eine Freistunde haben und die im Gebäude bleiben möchten, können sich in der Permanence, der Bibliothek, im Studienraum (S4-S7) oder im Foyer des Erdgeschosses aufhalten. Dabei müssen sie sich ruhig verhalten. Alternativ können sie in die Cafeteria gehen.

Schwarze Bretter und Infotafeln dienen der Information über schulische Angelegenheiten. Ohne vorherige Genehmigung dürfen keine sonstigen Aushänge angebracht werden, die sich nicht auf Schulangelegenheiten beziehen - weder auf den Schwarzen Brettern noch an anderer Stelle.

Werbungsplakate für eine Veranstaltung müssen nach der Veranstaltung entfernt werden.

**6.3. Bibliothek und „Permanence“**

a) Die Schüler müssen sich ruhig verhalten und in Bibliothek und Permanence für eine ruhige Atmosphäre sorgen.

b) Die Schüler müssen sich so verhalten, dass sie andere Schüler nicht stören oder von der Nutzung des Bibliotheksangebots oder der Arbeit in der Permanence abhalten.

1. Es ist streng verboten, in der Bibliothek und in der Permanence Schaden jedweder Art anzurichten
2. Es ist verboten, in der Bibliothek zu essen oder zu trinken.
3. Benutzer von Bibliothek und Permanence müssen ihre Taschen und sonstigen persönlichen Sachen in den dafür vorgesehenen Fächern unterbringen. In der Bibliothek sollen die Schüler ihre Jacken und Mäntel an die Garderobe hängen.
4. Die Schule haftet nicht für Schäden an, Verlust oder Diebstahl von persönlichem Eigentum, das in den Fächern gelagert wurde.

**6.4. Regeln zur praktischen Arbeit in den naturwissenschaftlichen Laboratorien**

Der Zugang zu den Laboren ist nur in Anwesenheit einer Lehrerin/eines Lehrers erlaubt. Es ist verboten, aus irgendeinem Grund in den Vorbereitungsraum einzutreten (die einzigen Ausnahmen sind S6 und S7 Schüler der Laborkurse unter der Aufsicht ihres Lehrers.)

Die Schüler sollten ruhig bleiben, heftige Gesten vermeiden, heftige Reaktionen hervorrufen oder ihre Hände vor den Augen oder Haaren ihrer Klassenkameraden vorbeifahren.

Alle Taschen oder persönliche Gegenstände sollten unter der Bank oder einem anderen vorgesehenen Platz (z. B. Schränke) aufbewahrt werden und dürfen die Bewegungsfreiheit andere Personen im Labor nicht einschränken.

Es sollte auf die Zusammensetzung der Kleidung und insbesondere auf diejenigen, die aus brennbaren Fasern bestehen, geachtet werden. Es wird nicht empfohlen, lose Kleidung zu tragen. Lange Haare sollten zurückgebunden werden. Das Tragen von Schals etc. ist verboten. Das Tragen von Schmuck, Sandalen oder offenen Schuhen sollte vermieden werden. Bei Bedarf sollen die Schüler Schutzbrillen und / oder Handschuhe verwenden.

Es dürfen keine Speisen oder Getränke in das Labor gebracht werden. Die Schüler dürfen niemals weder chemische Substanzen im Labor probieren noch aus Reagenzgläsern, Zylindern, Bechern usw. trinken.

Teile des Körpers, die mit Chemikalien in Berührung kommen, sollten sofort mit Wasser gespült und der Lehrer sofort informiert werden. Wenn irgendeine Flüssigkeit mit den Augen in Berührung kommt, müssen sie so bald wie möglich mit dem speziellen Gerät gespült werden.

Anleitungen, die vor und während der Durchführung des Experiments durch den Lehrer gegeben wurden, müssen genau verfolgt werden. Kein anderes Experiment oder Versuch als das vom Lehrer beauftragte sollte durchgeführt werden.

Die Schüler müssen den Lehrer bitten, die Anschlüsse, die Verkabelung und den Versuchsaufbau zu überprüfen, bevor Sie mit ihnen arbeiten. Es muss sichergestellt werden, dass das Material in Ordnung ist und dass die Glaswaren nicht gebrochen oder gerissen sind. Die Schüler müssen den Lehrer unverzüglich im Falle eines Bruchs von Glaswaren vor, während oder nach der Handhabung benachrichtigen.

Flüssigkeiten dürfen nicht durch den Mund gesaugt werden. Der Pipettierhilfen (Peläusbälle etc) müssen stattdessen verwendet werden. Keine Produkte dürfen flgemischt werden, während das Gesicht auf den Rand des Topfes gelehnt wird. Das Einatmen beim Öffnen eines Gefäßes, einer Flasche oder eines Reagenzglases oder das Drehen der Flaschenöffnung, eines Gefäßes oder eines Reagenzglases zu sich selbst oder zu jemand anderem muss vermieden werden. Produkte dürfen nicht gemischt werden, indem man das Reagenzglas mit dem Daumen oder den Fingern schließt.

Während des Erhitzens oder Mischens einer Substanz sollte das Röhrchen nicht in eine Richtung zeigen, in die die aus der Flüssigkeit ausgestoßenen Tropfen jemanden erreichen könnten. Beheizte Gegenstände sollten abgekühlt sein, bevor sie benutzt wurden.

Arbeitsbereiche sollten immer aufgeräumt und sauber gehalten werden. Nach der praktischen Übung sollten die Arbeitsflächen gereinigt werden. Alle Fläschchen oder Flaschen sollten nach Gebrauch sorgfältig verschlossen werden. Gebrauchte Instrumente und Materialien müssen nach Gebrauch wieder korrekt eingesetzt werden. Elektrische Geräte müssen abgetrennt und aufgeräumt werden. Wasser- und Gasversorgung muss ausgeschaltet sein. Kein Schlauch, Zylinder oder Flasche mit einer unbekannten Lösung sollte auf der Bank bleiben. Reste müssen beschriftet sein, damit Labortechniker die Abfälle ordnungsgemäß entsorgen können.

Das verfügbare wissenschaftliche Material muss ordnungsgemäß verwendet werden. Zerstörung oder Verlust von Material wird bestraft. Strafen sind auch für Schäden an Schulausrüstung vorgesehen (Graffiti, Trennen der Wasserhähne usw.)

Die Lehrer müssen die Schüler darüber informieren, wo sie die Sicherheitsausrüstung in jedem Klassenraum finden können (Feuerlöscher, Feuerdecke, Augenwaschvorrichtung ...) und sie informieren, wie man sie benutzt. Sie müssen auch wissen wo die Fluchtwege und Notausgänge sind und wie man sich bei Gefahren/Alarm verhält.

**6.5 Verwendung der Computeranlagen**

a. Die Hardware und Software müssen entsprechend den Anweisungen verwendet werden. Die Benutzer müssen die Anweisungen der Vorgesetzten beachten, wenn sie sich in den Computerräumen, der Bibliothek oder der Permanence befinden. Essen und Trinken sind in Räumen mit Computeranlagen verboten.
b. Das Kopieren von Daten, das Ändern der Einrichtung und Konfiguration der Workstations und des Netzwerks sowie die Manipulation der Hardware sind streng verboten.
c. Daten, die während der Verwendung einer Workstation erzeugt werden, können auf dem zugewiesenen Speicherplatz des Benutzers im Netzwerk gespeichert werden. Daten, die lokal auf den Computern gespeichert werden, werden automatisch gelöscht.
d. Nur Software, die vom Schulmanagement und / oder dem Netzwerkadministrator genehmigt wurde, kann auf den Schulcomputern installiert und genutzt werden. Die auf den Arbeitsplätzen und dem Netzwerk installierte Software befindet sich im Besitz des Herstellers und darf nicht kopiert oder verkauft werden. Applikationen dürfen nur mit Zustimmung der Schule heruntergeladen werden. Urheberrecht und Nutzungsrechte sind insbesondere bei der Arbeit mit Daten aus dem Internet zu beachten. Benutzer, die nicht autorisierte Kopien der Software auf den Arbeitsplätzen oder dem Netzwerk machen, werden strafrechtlich verfolgt. Die Installation von nicht autorisierter Hardware und Software ist nicht zulässig. In solchen Fällen werden Disziplinarmaßnahmen nach Schwere des Falles ergriffen.
e. Externe Geräte können nur dann mit dem Computer oder Netzwerk verbunden sein, wenn es absolut notwendig ist. Die Verwendung von persönlichen CD-ROMs, USB oder anderen Datenträgern sollte minimal sein. Die Verringerung des Datenverkehrs unnötigerweise durch das Senden oder Herunterladen großer Dateien (z. B. Grafiken, Videos) ist zu vermeiden. Sollten die Nutzer illegitim größere Datenmengen in ihrem zugeteilten Speicherplatz speichern, so ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

f. Jegliche Pannen oder Schäden sind dem Verantwortlichen des Rechners unverzüglich zu melden. Wer das Gerät vorsätzlich beschädigt, haftet für dessen Ersatz.

g. Die Schüler werden nicht in der Lage sein, auf den Computern ohne Passwort zu arbeiten und müssen sich abmelden, wenn sie fertig sind. Die Schülerinnen und Schüler sind für alle unter ihrer Benutzerkennung durchgeführten Maßnahmen verantwortlich. Passwörter dürfen daher nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Anmeldung mit dem Passwort eines anderen Benutzers ist verboten. Für den Fall, dass ein Schüler das Passwort eines anderen Nutzers erlernt, informiert er die Schule unverzüglich.

h. Bei der Erfüllung seiner aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen ist die Schule berechtigt, das Datenverkehrsprofil eines Nutzers zu speichern und zu überwachen. Die Schule wird bei dem Verdachtsmissbrauch und bei der Spotkontrolle nur das Inspektionsrecht nutzen. Alle Daten (einschließlich persönlicher Daten und E-Mails), die auf den Workstations oder dem Netzwerk gespeichert sind, können vom Netzwerkadministrator bei der ES KARLSRUHE abgerufen werden.

i. Das Recht eines Nutzers auf Schutz personenbezogener Daten im Netz vor unbefugtem Zugriff durch Dritte gilt nicht für die ES KARLSRUHE. Die Geheimhaltung der über das Internet übermittelten Daten kann nicht garantiert werden.

j. Schadensersatzansprüche wegen Viren dürfen nicht gegen die ES KARLSRUHE erhoben werden.

k. Es gelten insbesondere die Bestimmungen des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzgesetzes. Das Herunterladen von pornografischem oder rassistischem Material ist verboten. Für den Fall, dass ein solches Material versehentlich heruntergeladen wird, sollte der Antrag geschlossen und der Vorgesetzte benachrichtigt werden.

l. Das Chatten, das Spielen, das Versenden von pornographischen, gewalttätigen oder rassistischen Material ist verboten und in solchen Fällen können Disziplinarmaßnahmen nach der Schwere der Handlung getroffen werden. Benutzer dürfen den Internet-Zugang nur für schulbezogene Zwecke nutzen. Dazu gehört ein elektronischer Informationsaustausch, der von seiner Inhalts- und Adressliste aus schulisch gesehen werden kann. Aufgrund der Art und Weise, wie diese Informationen verbreitet werden, wird sie nicht intern gefiltert. Seine Quellen sind rund um den Globus und werden durch technische und nicht inhaltliche Verfahren verteilt. Sollte jemand beleidigt, verschlechtert oder auf andere Weise von solchen Informationen missbraucht werden, so sollte er dies mit dem Absender besprechen.

m. Die ES KARLSRUHE ist nicht verantwortlich für Material, das über das Internet heruntergeladen wird. Der Nutzer darf den Namen der Schule nicht nutzen, um ein Vertragsverhältnis einzugehen oder sich für kostenpflichtige Online-Dienste ohne Erlaubnis zu registrieren. Es ist daher streng verboten, das Konto bei der ES KARLSRUHE zu verwenden, um Informationen zu verteilen, die den Ruf der Schule beeinträchtigen können. Informationen dürfen nur auf der Website der Schule veröffentlicht werden.
n. Das Urheberrechtsgesetz gilt insbesondere für Fremdmaterial. Zum Beispiel können digitale Texte, Bilder und andere Informationen nur auf der Website mit der Erlaubnis des Urhebers verwendet werden. In solchen Fällen wird der Absender benannt, wenn er / sie es wünscht. Das Recht des Urheberrechts, sein eigenes Bild auf der Website zu veröffentlichen, ist ebenfalls zu beachten.
o. Eine Verletzung dieses Verhaltenskodex kann zum Verlust der Benutzerberechtigung für das Netzwerk und die Arbeitsplätze sowie Disziplinarmaßnahmen führen.

**6.6.Spinde**

Jeder Schüler wird ein Spind für seine persönlichen Sachen zugewiesen. Jeder Schüler ist persönlich dafür verantwortlich, sein Schließfach sauber und ordentlich zu halten (kein übrig gebliebenes Essen, kein Graffiti usw.). Der Schüler und seine Eltern werden für jeden vorsätzlichen Schaden verantwortlich gemacht. Jedes Schließfach soll vor den Sommerferien für die jährliche Reinigung komplett geräumt werden.

**6.7. Gebrauch von elektronischen Geräten**

Elektronische Geräte sollen auf verantwortungsbewusste Art und Weise benutzt werden. Der Gebrauch von elektronischen Geräten, ausgenommen Taschenrechner, innerhalb der Schulgebäude (einschließlich Pausenhof der Oberschule und Mensa außerhalb der Mensaöffnungszeiten).

ist verboten. Computer, Laptops und Tablets können innerhalb der Arbeitszonen (Klassenzimmer, Bibliothek , Arbeitsraum C025, oder Permanence) unter Aufsicht von Lehrern oder anderen geeigneten Personen gem. den „Nutzungsordnung für die Computereinrichtungen der Europäischen Schule Karlsruhe“ benutzt werden. Werden elektronische Geräte außerhalb der zugelassenen Bereiche benutzt, so werden sie eingezogen und können von ihrem Besitzer erst um 15:30 oder – an kurzen Tagen – um 12.20 Uhr wieder abgeholt werden. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Regeln können Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

Gegen Schüler, die elektronische Geräte in unangemessener Weise (z. B. Fotografieren, Filmen ohne Erlaubnis) oder für illegale Vorgänge (illegale Downloads, „sexting“ oder Cybermobbing) benutzen, werden sofort Disziplinarmaßnahmen ergriffen.

**6.8. Rauchen auf dem Schulgelände**

Gemäß der deutschen Gesetzgebung ist das Rauchen auf dem Schulgelände nicht gestattet. Wenn ein Mitarbeiter der Schule einen Schüler auf dem Schulgelände beim Rauchen, Vaping oder im Besitz von Rauchwaren (inkl. Schnüffelstoffe, elektronischer Zigaretten, e-Flüssigkeiten oder flüssiger Brennstoffe) erwischt, oder dieser Regelverstöße verdächtigt, muss er den Vorgang umgehend dem zuständigen Erziehungsberater melden. Die Eltern werden per Brief über den Vorfall informiert und daran erinnert, das Rauchen innerhalb der ESK nicht toleriert wird und dass wiederholte Verstöße gegen diese Regeln Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

**6.9. Alkohol, Drogen und sonstige unerlaubte Sachen**

Der Besitz, der Gebrauch von oder der Handel mit illegalen Drogen, Alkohol oder anderen gesundheitsschädlichen Substanzen ist streng verboten. Jegliches Vorkommnis im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Drogen wird von der Schule untersucht und schriftliche Aufzeichnungen darüber gemacht. Die Schule informiert unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten. Wenn ein Mitarbeiter der Schule entdeckt, dass ein Schüler in der Schule mit Drogen dealt, muss er unverzüglich die Schulleitung informieren, die wiederum auch die Polizei in Kenntnis setzt. Jeglicher Gebrauch von illegalen Drogen oder das Angebot, illegale Drogen auf dem oder in der Nähe des Schulgeländes oder auch auf Schulreisen zu besorgen, wird grundsätzlich durch Disziplinarmaßnahmen geahndet. Die ESK behält sich das Recht vor, jeden Schüler dauerhaft der Schule zu verweisen, der sich selbst oder andere in Gefahr bringt.

In Fällen von Alkoholkonsum oder –verkauf werden die Eltern schriftlich über den Vorfall informiert. In Abwägung der Schwere des Vorfalls und des Alters des betreffenden Schülers werden Disziplinarmaßnahmen ergriffen. Bei schwerwiegenden Vergehen wird der/die betreffenden Schüler zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen oder der Schule verwiesen. Sind Schüler in der Obhut der Schule in Ereignisse verwickelt, die im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch mit kriminellen Aktivitäten einhergehen oder zu solchen führen, muss die Polizei informiert werden.

Um zu vermeiden, dass Schüler unerlaubte Gegenstände mit sich führen (z. B. Alkohol oder gefährliche Gegenstände), sind die die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes der Schule befugt, nach dem Zufallsprinzip Schüler aufzufordern, im Beisein eines zweiten Erwachsenen als Zeugen ihre Taschen oder Schultaschen auszuleeren oder ihre Spinde zu öffnen. In dem außergewöhnlichen Fall, dass ein Schüler, sein Spind oder seine Tasche durchsucht wird, sorgt die Schule dafür, dass die Rechte des Schülers in Übereinstimmung mit der deutschen Gesetzgebung gewahrt bleiben. Jedweder auf diese Art gefundene verdächtige Gegenstand wird in einer Plastiktüte verwahrt und versiegelt. Fördert eine solche Durchsuchung irgendwelche gefährlichen Waffen oder Messer zu Tage, oder Beweismittel zu einem Vergehen, so wird/werden diese/r Gegenstand/e konfisziert und an einem sicheren Ort verwahrt. Der Mitarbeiter muss den Stellv. Direktor informieren. Dieser muss den Fund von Waffen der Polizei melden. Werden Gegenstände im Zusammenhang mit Tabak, Alkoholika oder anderen Substanzen bei einem Schüler gefunden, so sind sie vom Mitarbeiter zu konfiszieren und zum Stellv. Direktor zu bringen. Dieser wird die Beschlagnahmung und weitere Behandlung der Gegenstände schriftlich dokumentieren.

**6.10. Transport (Bahnen und Busse)**

Schüler, die den Schultransport oder auch öffentliche Transportmittel benutzen, sollen sich nach den Regeln aus Kap. 6. *Verhalten* benehmen.

1. Die Schüler dürfen den Fahrer nicht stören oder ablenken.

b) Die Schüler sollen während der gesamten Fahrt sitzen bleiben.

c) Kein Drängeln und Schubsen beim Ein- und Aussteigen in/aus Bahn oder Bus.

d) An der Bahnhaltestelle sollen die Schüler hinter der weißen Linie bleiben.

**6.11. Kantine**

1. Der Kantinenausschuss regelt die Organisation und die Leitung der Kantine. Die Mitarbeiter der Kantine und die Erziehungsberater sind verantwortlich für die Disziplin während der Mahlzeiten.
2. Der Speisesaal ist kein öffentlicher Platz. Der Aufenthalt dort ist ausschließlich den Essenden vorbehalten.
3. Die Schulkantine ist ein Selbstbedienungsrestaurant. Jeder muss sich ordnungsgemäß für sein Essen anstellen. Nach dem Essen müssen die Tische sauber hinterlassen und die Tabletts, Geschirr und Besteck in die dafür vorgesehenen Ständer gestellt werden.

d) Die Kantine wird als Cafeteria von 8: 30-11.00 und von 13.10-15.40 offen sein.

**7. Verlassen des Gebäudes im Notfall**

Die Schüler sind verpflichtet, sich an die Abläufe zu halten, die in den offiziellen Notfallplänen der Schule beschrieben sind. Diese werden in den Gemeinschaftsbereichen und Klassenräumen des Gebäudes veröffentlicht.

1. Alle Schüler verlassen das Gebäude mit ihrer Klasse oder Gruppe und bei der Lehrkraft, die für diese Klasse/Gruppe verantwortlich ist und gehen direkt zum Sammelbereich vor dem Fussballplatz.
2. Die Schüler dürfen **nur** ihre Jacken mitnehmen.
3. Während des Alarms dürfen die Schüler nicht herumspazieren oder Ball spielen.

d) Alle Schüler, die gerade keinen Unterricht haben (Permanence, Bibliothek, Gänge, Spielplatz) müssen sich zu den Gruppen an dem Sammelplatz bei dem Fußballplatz begeben.

1. Bemerkt ein Schüler das Fehlen eines Mitschülers, muss er unverzüglich die Lehrkraft informieren.
2. Die Schüler dürfen das Gebäude erst wieder betreten, wenn die Schule den Alarm für beendet bzw. das Gebäude für sicher erklärt hat.

**8. Gesundheitsdienst der Schule**

Die Schulkrankenschwester ist eine Anlaufstelle für die Schüler; sie trifft vorbeugende Maßnahmen, kümmert sich um kranke Kinder und leistet Erste Hilfe. Wenn ein Schüler Medikamente einnehmen muss, muss die Schulkrankenschwester darüber informiert werden.

Für Schüler mit ernsteren Gesundheitsproblemen oder Behinderungen kann ein individueller Integrationsplan auf Wunsch der Familie vom Schulleiter, der Familie, dem Arzt und der Krankenschwester aufgestellt werden, um optimale Bedingungen für den Bildungserfolg zu schaffen. Die Familien der Kinder mit ernsten Gesundheitsproblemen oder Behinderungen sollten sich so schnell wie möglich mit der Krankenschwester in Verbindung setzen.

Bei der Anmeldung ihrer Kinder müssen die Eltern einen Fragebogen zum Gesundheitszustand ihrer Kinder ausfüllen (Krankheiten, Impfungen). Dieses vertrauliche Formular muss der Krankenschwester zusammen mit einem ärztlichen Attest, das den gesunden Zustand des Kindes bescheinigt, zugeschickt werden. Die Eltern müssen die Krankenschwester über jede Veränderung beim Gesundheitszustand ihres Kindes während seiner Zeit an der Schule informieren.

Die Schüler haben uneingeschränkten Zugang zur Krankenstation während der Pausen und in Freistunden. Schüler, die einen Unfall erlitten haben oder während des Schultages erkranken, müssen sich in Begleitung einer weiteren Person zur Krankenstation begeben, wo sie eine Bescheinigung erhalten können, die ihre Krankheit bestätigt. Diese müssen sie ihrem Lehrer nach der Rückkehr ins Klassenzimmer vorlegen und dem Erziehungsberater im Laufe des Tages aushändigen. Wenn ihr Gesundheitszustand erfordert, dass sie nach Hause geschickt werden, händigt ihnen die Krankenschwester nach der Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung aus, dass sie das Gelände der Schule verlassen dürfen. Wegen der Versicherungsbestimmungen müssen Schüler unter 16 Jahren von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Sie dürfen nicht nach Hause geschickt werden.

Wenn ein Schüler in der Schule einen schweren Unfall hatte oder ernsthaft erkrankt, wird die Krankenschwester gerufen und sie wird, wenn nötig, den Schüler ins Krankenhaus bringen. Die Erziehungsberechtigten werden so schnell wie möglich informiert.

**9. Pädagogische und Disziplinarmaßnahmen**

Da das primäre Ziel einer Schule die Erziehung ist, werden Disziplinarmaßnahmen nur angewendet, wenn alle pädagogischen Mittel erfolglos geblieben sind.

Eine Disziplinarmaßnahme kann dazu dienen, einen ungestörten Ablauf von Unterricht und sonstigen schulischen Aktivitäten zu gewährleisten oder auch zum Schutz von Personen und Sachen. Sie wird angewandt, wenn ein Schüler seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

In Fällen von aggressivem Verhalten muss nach den Ursachen gesucht werden, wenn nötig mit Hilfe von Fachleuten.

1. Abhängig von der Schwere des Vergehens und in Berücksichtigung der jeweiligen Umstände, können eine oder mehrere der folgenden Sanktionen von der Schule (Verwaltung, Lehrer und Erziehungsberater) auferlegt werden:

* eine mündliche Verwarnung
* Strafarbeiten, über die die Erziehungsberechtigten informiert werden
* Entzug des gelben/grünen Schülerausweises
* Dienste für die Schulgemeinschaft in Freistunden
* Streichen von freien Nachmittagen
* eine Verwarnung vom Direktor
* eine Verwarnung oder Bestrafung vom Direktor auf Vorschlag des Disziplinarausschusses mit oder ohne Androhung eines Ausschlusses
* ein vorübergehender Ausschluss von der Schule, ausgesprochen vom Direktor auf Vorschlag des Disziplinarausschusses
* kompletter Schulverweis ausgesprochen vom Direktor auf Vorschlag des Disziplinarausschusses

2. Die Anhörung vor dem Disziplinarausschuss erfolgt gemäß Art. 44, Abs. 4 des Statuts der Europäischen Schulen nach folgenden Richtlinien:

1. Der Disziplinarausschuss tritt zusammen, um über schwerwiegende Fälle zu beraten, die zu einem zeitweisen oder dauerhaften Schulverweis führen könnten.
2. In diesen Fällen erhalten die Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Anhörung, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Die Erziehungsberechtigten und/oder der Schüler können einen Vertreter der Elternvereinigung oder einen Lehrer hinzuziehen. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten und/oder des Schülers kann ein Vertreter der Schülermitverantwortung als Beobachter an der Anhörung teilnehmen. In diesem Falle obliegt es dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten, diese Person einzuladen und den Direktor darüber zu informieren.
3. Nach der Anhörung der Erziehungsberechtigten nach Abs. b) trifft der Disziplinarausschuss seine Entscheidung. Während dieser Beratung dürfen nur die Mitglieder des Disziplinarausschusses anwesend sein.
4. Der Direktor informiert die Eltern schriftlich über die Beschlüsse.
5. Es gibt keine Berufungsinstanz gegen den Beschluss eines zeitweisen Unterrichtsausschlusses. Gegen Beschlüsse zum Schulverweis können die Eltern Berufung beim Inspektorenrat einlegen.

**10. Sicherheitsdienst der Schule**

Der Sicherheitsdienst soll die Schule bei dem Ziel unterstützen, einen Zustand sicherer und geordneter Abläufe auf dem Schulgelände, im Eingangsbereich und auf den Parkplätzen herzustellen.

Zur Erreichung dieses Zieles übernimmt der Sicherheitsdienst nachstehende (und ggfs. weitere) Aufgaben:

* das Schulgelände und die Gebäude während des Tages überwachen, zur Sicherheit der Schüler und Mitarbeiter sowie der Gebäude und Anlagen.
* unverzüglich die geeigneten Mitarbeiter benachrichtigen beim Entdecken von Drogenmissbrauch, Gewalt an oder Vernachlässigung von Kindern, gesundheitsbedrohenden Umständen, potenziellen Selbstmördern oder Personen auf dem Schulgelände, die unter dem Einfluss von Drogen-, Alkohol oder sonstigen verbotenen Substanzen zu stehen scheinen
* allen Vorfällen krimineller Art oder ernsthaften Disziplinverstößen nachgehen, die ihnen gemeldet werden und entsprechende Aufzeichnungen anfertigen
* die Mitarbeiter, Polizei und Notfallspezialisten in Not- oder Störfällen unterstützen

Im Rahmen dieser Aufgaben ist der Sicherheitsdienst befugt, Taschen zu kontrollieren, Schließfächer und Räume zu durchsuchen und bei Gefahr hinhalten Widerstand bis zum Eintreffen der Polizei oder anderer Zuständiger Personen zu leisten.

Die Schüler haben die Anweisungen des Sicherheitsdienstes respektvoll zu befolgen.

**11. Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Schule**

Regeln für das Verhalten von Schülern gelten auch für jede Schulaktivität oder Schulveranstaltung außerhalb der Schule (z. B. Transport, Klassenfahrten).